

Satzung

„African Information Movement e.V.“

Präambel

Die Arbeit von African Information Movement e.V. (AIM. Deutschland) basiert in der Vision, die Jugend zu befähigen, ihre Gemeinden attraktiv zu gestalten. Hauptaugenmerk ist dabei die Unterstützung der Partnerorganisation African Information Movement (AIM. Ghana), einer lokalen Nichtregierungsorganisation in Ghana. Zusätzlich bietet der Verein einen internationalen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst an, wobei junge Menschen aus Deutschland ein Praktikum bei der Partnerorganisation in Ghana absolvieren. Diese verfolgt das Ziel, die Zukunftsmöglichkeiten von Jugendlichen in Komenda und näherer Umgebung unter anderem durch die Errichtung und insbesondere den Betrieb eines gemeinnützigen Ausbildungszentrums zu steigern. Schwerpunkt des Bildungsprogramms ist die Vermittlung von Computerkenntnissen.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „*African Information Movement e.V.*“.

Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereines

Der African Information Movement e.V. mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. der Bildung und Erziehung, sowie
2. der Jugendhilfe, sowie
3. der Entwicklungszusammenarbeit

Die Satzungszwecke 1. und 2. werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Veranstaltung von Jugendtreffen und Jugendfreizeiten,
- die Durchführung von Seminaren, Workshops und Projekttagen, sowie
- der Ausbildung zum Jugendleiter

Darüber hinaus ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in §3, 2. Absatz der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Recht zuwendet.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Finanzmitteln wie Vereinsbeiträgen, Spenden und Benefizveranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

In seiner Funktion als Förderverein wird der Satzungszweck 3 schwerpunktmässig durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der ghanaischen Nichtregierungsorganisation „African Information Movement Ghana (AIM. Ghana)“ erreicht. AIM. Ghana setzt sich für Ausbildungschancen der jungen ländlichen Bevölkerung in der Zentralregion Ghanas ein und verwirklicht darüber hinaus einzelne Entwicklungshilfe-Projekte, z.B. aus dem Bereich der Trinkwasserversorgung. Neben der finanziellen Förderung unterstützt AIM Deutschland entsprechende Projekte in Ghana ebenfalls durch die Entsendung von Volontären.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Werden Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks bei Errichtung und Betrieb der aufzubauenden Computerschule tätig, werden Reiskosten, Unterbringung und Verpflegung den Mitgliedern wie jedem fremden Dritten vergütet. Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederhauptversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung des Vereinszieles Interessierte werden. Vorausgesetzt wird lediglich ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antragstellers besteht für den Verein nicht. In jedem Einzelfalle entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod;
- durch Austritt des Mitgliedes, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen kann;
- durch förmliche Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, u.a. wenn der Mitgliedsbeitrag nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren ab Fälligkeit nicht entrichtet worden ist, oder sich das Mitglied konträr zu den Vereinszwecken verhält.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 40 €. Für Schüler/SchülerInnen sowie Studenten/StudentInnen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 24 €.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Erfolgt während des Kalenderjahres eine Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 4, erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

Mitgliedsbeiträge können anhand eines Lastschriftverfahrens zum 15. Februar eines jeden Jahres durch AIM e.V. von den Vereinsmitgliedern eingezogen werden. Grundlage dafür ist die vorliegende schriftliche Zustimmung eines Mitglieds zum SEPA Lastschriftverfahren. Als Referenznummer wird die jeweilige Mitgliedsnummer angegeben.

Über eine Änderung des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung des Vereins. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Beschlussfassung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie **mindestens** zwei **und höchstens vier** Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres abzuhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen;
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung;
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung längstens bis drei Tage vor der Versammlung beantragen.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig oder durch eindeutige Mehrheit durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten beim Vorstand zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach der durchgeführten Mitgliederversammlung erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht nach, können die die außerordentliche Mitgliederversammlung beantragenden Mitglieder des Vereins die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand des Vereins

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
Die Wahl erfolgt einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der gesamte Vorstand ist geschäftsführend tätig.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und **mindestens zwei und höchstens vier** stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende muss einstimmig für jeweils ein Geschäftsjahr aus dem Gesamtvorstand heraus bestellt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie ist gem. §30 BGB „besondere/r Vertreter/in des Vereins“.

Für die Koordination und Organisation von Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten, wie u.a. das African Kiss Festival, kann der Vorstand sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder bestellen, welche sich für die Dauer der Veranstaltung/Vereinsaktivität verantwortlich zeichnen. Die Organisatoren und Koordinatoren von Veranstaltung und Vereinsaktivitäten sind dazu verpflichtet, dem AIM. Vorstand den Finanzierungsplan der Veranstaltung zur Genehmigung vor relevanten Veranstaltungsentscheidungen vorzulegen und regelmäßig Bericht über relevante Vorgänge zu erstatten.

Für Rechtshandlungen des Vorstandes mit einem Wert von mehr als 10.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstand mindestens einmal im Quartal zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist

von mindestens einer Woche durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit an Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gefasst werden (§ 41 Abs. 2 BGB). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.